

Leistungsbeschreibung zur Verwertung zwei Boden Haufwerke aus dem Ausbau einer Staatsstraße.

1 Begriffsbestimmung

Verwender:	Derjenige, der Böden oder Baustoffe einbaut, also der Auftragnehmer.
Abfallbesitzer:	Natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat bzw. sich eines Stoffes oder Gegenstandes entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Bei der vorliegenden Baumaßnahme ist der Abfallbesitzer zunächst der Auftraggeber (AG). Übernahme von Material, für das es keine konkrete Zweckbestimmung von Seiten des AG gibt, in die Sachherrschaft des AN geht auch der Abfallbesitz an den AN über.
Abfallerzeuger:	Natürliche oder juristische Person, durch deren Handeln Abfall anfällt oder verändert wird. Im vorliegenden Fall der Auftraggeber (AG).
Inverkehrbringer:	Werden Ersatzbaustoffe an Dritte abgegeben, werden diese damit in Verkehr gebracht. Bei aufbereitetem Material übernimmt diese Funktion der Betreiber der Aufbereitungsanlage. Bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial fungiert der Bauherr als Inverkehrbringer.
Wiederverwendung:	Eine Wiederverwendung liegt vor, wenn Stoffe oder Gegenstände, die keine Abfälle sind für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Die Abfalleigenschaft tritt in diesen Fällen nicht ein. Beispiele für eine Wiederverwendung sind Frostschutzmaterial oder Pflastersteine, die im Rahmen einer Maßnahme ausgebaut und auf derselben Maßnahme wieder eingebaut werden. Der Einbau kann auch auf einer anderen Maßnahme erfolgen, sofern ein uneingeschränkter Planungswille des AG diesbezüglich vorliegt.
Verwendung:	Werden Böden, die im Rahmen einer Baumaßnahme ausgebaut werden, bei derselben Maßnahme ohne Aufbereitung wieder eingebaut,

handelt es sich um eine Verwendung, die analog zur Wiederverwendung zu bewerten ist. Die Abfalleigenschaft tritt nicht ein. Ein Entledigungswille des AG liegt nicht vor. Gleiches gilt auch hier bei einer Verwendung im Rahmen einer anderen Maßnahme, sofern ein uneingeschränkter Planungswille des AG diesbezüglich vorliegt. Für die vorliegende Baumaßnahme erfolgt die Festlegung, dass eine Verwendung im genannten Rahmen ebenfalls als Wiederverwendung anzusehen ist.

Verwertung:

Grundvoraussetzung für eine Verwertung ist der Eintritt der Abfalleigenschaft. Eine Verwertung kann somit nur bei Abfällen durchgeführt werden. Verwertungsverfahren sind alle Verfahren, in deren Hauptergebnis Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden. Werden Böden, die im Rahmen einer Baumaßnahme ausgebaut werden, bei einer anderen Maßnahme wieder eingebaut, ohne dass diesbezüglich ein uneingeschränkter Planungswille des AG vorliegt, handelt es sich um eine Verwertung. Der AG gibt die Sachherrschaft unter Wegfall jeglicher Zweckbestimmung ab. Die Abfalleigenschaft tritt ein. Dies entbindet den AG jedoch nicht von seinen abfallrechtlichen Pflichten.

Tritt bei Ausbaustoffen, die zu einer Wiederverwendung geeignet sind die Abfalleigenschaft ein (Entledigung), handelt es sich um Abfälle zur Verwertung. Es muss vor der Wiederverwendung eine Vorbereitung hierzu im Rahmen der Verwertung erfolgen. Es erfolgt die Festlegung, dass anfallendes Material für eine Verwertung im Sinne einer Vorbereitung zur Wiederverwendung einer ortsfesten Aufbereitungsanlage anzudienen ist.

Bei Abfällen in Form von Ausbaustoffen und Gemischen, bei denen eine Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht möglich ist, ist im Zuge der Verwertung eine Aufbereitung vorzunehmen, die eine Verwertung eines möglichst hohen Anteils zum Ziel hat. Es erfolgt die Festlegung, dass anfallendes Material für eine Verwertung im Sinne einer Aufbereitung einer ortsfesten Aufbereitungsanlage anzudienen ist.

Eine Verwertung ist weiterhin gegeben, wenn Abfall von der Baumaßnahme in einem Verfüllbetrieb mit Zulassung nach dem bayerischen Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) eingebaut wird.

2 Grundsatz der möglichst hochwertigen Nutzung (Abfallhierarchie)

Der Auftragnehmer ist mit der Annahme dieses Auftrages grundsätzlich zu einer möglichst hochwertigen Nutzung von anfallendem Bodenmaterial und anderen Ausbaustoffen verpflichtet. Vorrang hat somit die Wiederverwendung von anfallendem Material.

Kann diese nicht erfolgen, ist eine möglichst stoffgleiche Verwertung vorzusehen.

Bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial steht damit die Verwertung in Form von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) an zweiter Stelle.

Sofern eine stoffgleiche Verwertung bei Ausbaustoffen (Vorbereitung zur Wiederverwendung) oder Gemischen nicht möglich ist, muss eine Aufbereitung erfolgen, nach deren Abschluss zumindest Teile des Materials als MEB verwertet werden können.

Ausnahmen von dieser Festlegung sind nur möglich, sofern die Aufbereitung nachweislich wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Nachweispflichtig für die nicht zumutbare Aufbereitung ist der AN. Hierzu ist der AN dazu verpflichtet eine Begründung inkl. zumutbare Nachweis für die nicht realisierbare Verwertung des Materials auch mittels einer Aufbereitung. Nur sofern eine Verwertung, auch nach einer Aufbereitung, in Form von MEBs nicht möglich ist, kann eine Verwertung in Form einer Verfüllung nach Verfüll-Leitfaden erfolgen.

Bei nicht aufbereitetem Bodenaushub ist der AN in diesem Fall ebenfalls nachweispflichtig.

Nur Material, das weder wiederverwendet, noch verwertet werden kann, ist zu beseitigen.

Die Deponierung bleibt bei der Materialklassen jedoch ausgeschlossen!

3 Leistungsgegenstand HW5

3.1 Verwertung des HW5:

Verwertung eines Boden Haufwerks (Haufwerk HW 5) mit einem Volumen von ca. 360 m³, das im Rahmen von Straßen- und Gehwegerneuerungsmaßnahmen ausgebaut wurde und derzeit im Zwischenlager Vincenzennbronn lagert.

3.2 Beschreibung des Materials:

- Es handelt sich um Auffüllungsmaterial des Straßen- und Geh- und Radweg Oberbau.
- Das Material enthält „geringfügig“ (bis 10 Vol. %) Mineralische Fremdbestandteile der Art Beton, Bauschuttgemisch und Asphalt.
- Es handelt sich hierbei um einen hauptsächlich kiesigen, schluffigen Sand (Siehe Probenahmeprotokoll).
- Die Analytik und Deklarationsbericht (Siehe Anlage 1) der Gesamtfraktion ergibt eine Einstufung in BM-0 gem. Ersatzbaustoffverordnung.

3.3 Ziel der Maßnahme:

Es wird die hochwertigere Verwertung des hier genannten Materials angestrebt.

...

Eine Aufbereitung des Materials ist vom AN grundsätzlich möglich, wenn diese die Verwertung befördert.

Eine Verfüllung nach Verfüll-Leitfaden ist nur dann erlaubt, wenn eine Verwertung in Form von MEBs nicht möglich ist.

Eine Deponierung bleibt ausgeschlossen.

3.4 Leistungsumfang des Auftragnehmers:

Die Preisen für den HW5 sind im beigefügten Leistungsverzeichnis (Siehe Anlage 1) unter der Pos. 01.01.0002 einzugeben.

4 Leistungsgegenstand HW 6

4.1 Verwertung des HW6:

Verwertung eines Boden Haufwerks (Haufwerk HW 6) mit einem Volumen von ca. 420 m³, das im Rahmen von Straßen- und Gehwegerneuerungsmaßnahmen ausgebaut wurde und derzeit im Zwischenlager Vincenzennbronn lagert.

4.2 Beschreibung des Materials:

- Es handelt sich um Auffüllungsmaterial des Straßen- und Geh- und Radweg Oberbau.
- Das Material enthält „geringfügig“ (bis 10 Vol. %) Mineralische Fremdbestandteile der Art Beton, Bauschuttgemisch. Zusätzlich 3 Vol. % Wurzel und Grasnarben enthalten.
- Es handelt sich hierbei um einen hauptsächlich kiesigen, schluffigen Sand (Siehe Probenahmeprotokoll).
- Die Analytik und Deklarationsbericht (Siehe Anlage 1) der Gesamtfraktion ergibt eine Einstufung in BM-F2 gem. Ersatzbaustoffverordnung.

4.3 Ziel der Maßnahme:

Es wird die Verwertung des hier genannten Materials angestrebt.

Eine Aufbereitung des Materials ist hier empfohlen, um eine Verwertung zu ermöglichen.

Eine Verfüllung nach Verfüll-Leitfaden ist nur dann erlaubt, wenn eine Verwertung in Form von MEBs nicht möglich ist.

Eine Deponierung bleibt ausgeschlossen.

4.4 Leistungsumfang des Auftragnehmers:

Die Preisen für den HW5 sind im beigefügten Leistungsverzeichnis (Siehe Anlage 1) unter der Pos. 01.01.0003 einzugeben.

5 Kalkulationshinweise

5.1 Anfahrt

Die Zwischenlagerfläche befindet sich in Vincenzennbronn 90613.

Die Koordinaten UTM32: 32U 631572 5474819 können über das BayernAtlas eingegeben werden.

Eine Anfahrt durch Vincenzennbronn ist der Zeit aufgrund der Vollsperrung der Ortsdurchfahrt nicht möglich! Somit ist eine Anfahrt über Großhabersdorf notwendig.

Das Laden und Fördern werden gesondert in der Pos. 01.01.0001 vergütet.

5.2 Ausführungszeitraum

Ausführungszeitraum ist KW 21 (18. bis 22. Mai 2026).

5.3 Massen

Die Preise des zu verwertenden Materials sind ausschließlich in m³ abzurechnen.

Die Lieferscheine müssen mit to angegeben werden.

6 Hinweis zur Verantwortung und Nachweisführung (KrWG / EBV / LVGBT)

Mit der Übernahme des Haufwerksmaterials verpflichtet sich der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Verwertung unter Beachtung folgender Regelwerke:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Ersatzbaustoffverordnung (EBV)
- Verfüll-Leitfaden (LVGBT)

Dabei ist vorrangig der Grundsatz der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG anzuwenden:

Eine hochwertige Verwertung ist anzustreben, soweit sie technisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

7 Mindestanforderung Auftragsnehmer

Zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG ggf. mit Aufbereitungsmöglichkeit.

8 Nachweispflichten des Auftragnehmers

Folgende Unterlagen sind vollständig und unaufgefordert vorzulegen:

Für die abschließende Dokumentation der Verwertung sind die Unterlagen gemäß Anlage 7 des ErsatzbaustoffV. Siehe auch §25 Absatz 1.

Hinweis:

Im Falle der Verwertung des MEB ist zusätzlich die Dokumentation nach Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu führen. Auf die Regelungen in § 22 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 25 Abs. 3 ErsatzbaustoffV wird verwiesen.

Die Anlage 8 ist durch den Verwender zu erstellen und zusammen mit den Lieferscheinen des Betreibers der Aufbereitungsanlage bzw. desjenigen, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, vorzuhalten.

Sofern das Material nach einer Zwischenlagerung auf einer Lagerfläche des AN oder nach einer Aufbereitung in einer Aufbereitungsanlage des AN erneut in Verkehr gebracht wird, ist hierfür nochmals Anlage 7 auszufüllen und dem Verwender zu übergeben. Dieser hat sodann die Anlage 8 unter Beifügung der bisherigen Lieferscheine der jeweiligen Inverkehrbringer zu erstellen.

Eine Verfüllung ausschließlich nach Maßgabe des Verfüll-Leitfadens ohne vorherige Prüfung einer zulässigen Verwertung ist nicht zulässig.

Eine Ablagerung auf Deponien ist ausgeschlossen.

9 Vergütung

Die Vergütung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung und Vorlage der o.g. Lieferscheinen siehe Anlage 7.

10 Anlagen

Anlage 1 - Leistungsverzeichnis

Anlage 2.1 - Haufwerksdeklaration inkl. Probenahmeprotokoll HW5

Anlage 2.2 - Haufwerksdeklaration inkl. Probenahmeprotokoll HW6

Anlage 3 - Haufwerksvolume

Anlage 4 – ErsatzbaustoffV. Anlage 7 und 8

ENDE LEISTUNGSBESCHREIBUNG